Landratsamt Meißen, PF 10 01 52, 01651 Meißen

**Landrat**

Kreisrätin
Dr. Kirsten Muster
August-Bebel-Str. 26
01468 Moritzburg

10. DEZ. 2015

**Telefon:**
03521 725-7002/7003

**Fax:**
03521 725-7000

**E-Mail:**
Landrat@kreis-meissen.de

nachrichtlich: Vorsitzende der Fraktionen und
Gruppierungen des Kreistages

**Installation einer Lichtsignalanlage auf der B 169, in Höhe der Hauptstraße 15 a in Gröditz**
**Ihre Anfrage vom 27.11.2015**

Sehr geehrte Frau Dr. Muster,

nachstehend erhalten Sie Antwort auf Ihre Fragen im Zusammenhang mit der Installation einer Lichtsignalanlage auf der B 169, in Höhe der Hauptstraße 15 a, 01609 Gröditz (Restaurant „Spanischer Hof"):

*Frage 1:*
*Welches Ziel der Richtlinie für Lichtsignalanlagen (RiLSA) soll durch die Installation der Ampelanlage erreicht werden?*

Ziele sind die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie eine Verbesserung des Verkehrsablaufes.

*Frage 2:*
*Handelt es sich bei dem Aufstellort der Lichtsignalanlage um einen sog. Unfallschwerpunkt?*

Ja, es handelte sich um eine Unfallhäufungsstelle.

*Frage 3:*
*Bei positiver Beantwortung der Frage 2: Aufgrund welcher Datenerhebung (insbesondere Jahr) ist von einem Unfallschwerpunkt auszugehen?*

Der Knotenpunkt B 169/S 90 in Gröditz wurde in der 3-Jahreskarte 2009-2011 unfallauffällig, d.h. der Grenzwert wurde überschritten. Der Grenzwert von Unfallhäufungsstellen auf Innerortsstraßen an einem Knoten beträgt in der 3-Jahreskarte 5 Unfälle mit einer Ausdehnung der Fahrbahnachse von 50 m.

In der 3-Jahreskarte 2009 bis 2011 waren entsprechend der Auswertung 2 Unfälle mit schwerem Personenschaden (SP) und 5 Unfälle mit Personenschaden (P) zu verzeichnen.

In der 3-Jahreskarte 2010 bis 2012 waren es 1 Unfall mit SP und 4 Unfälle mit P; der Grenzwert somit erreicht, aber nicht überschritten. In der 3-Jahreskarte 2011 bis 2013 waren 4 Unfälle (1 SP/3 P) erfasst.

*Frage 4:*
*Nachdem die Einrichtung einer Lichtsignalanlage nur sinnvoll ist, wenn Unfälle zu erwarten sind und wenn sich andere Maßnahmen als wirkungslos erwiesen haben oder keinen hinreichenden Erfolgt versprechen, wird um Darlegung der bisher anderweitig ergriffenen Maßnahmen gebeten; und.*
*Frage 5:*
*Aus welchen Gründen sind die anderen Maßnahmen (Frage 4) nicht erfolgreich/wirkungsvoll gewesen?*

Die Häufung der Unfälle am Knotenpunkt erforderte die Behandlung dieser Unfallhäufungsstelle in der Unfallkommission des Landkreises Meißen (Zusammensetzung aus Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, der Straßenbaulastträger und der Polizei) erstmalig im Jahr 2012. Konkret waren die Unfälle durch die Mitglieder der Kreisunfallkommission zu analysieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu beschließen.

In der Unfallkommissionssitzung am 12.11.2012 erfolgte die einstimmige Beschlussfassung der vorgeschlagenen Maßnahme „Errichtung einer verkehrsabhängigen Knoten-Lichtsignalanlage", um die bestehenden knotenmäßigen Defizite zu beseitigen. Die Erkenntnisse aus der Unfallanalyse ergaben als zweckmäßige und geeignete Lösung **nur** die LSA-Regelung, da sich schwerpunktmäßig als unfallbegünstigende Faktoren die Unfalltypen Einbiegen/Kreuzen (EK) bzw. Abbiegen (AB) herauskristallisierten und zusätzlich die Zu- bzw. Ausfahrt des „Spanischen Hofes" mit Überfahrung des Geh-/Radweges im unmittelbaren Knotenbereich zu Unklarheiten bei den Verkehrsteilnehmern und somit zu den Verkehrsproblemen führte. Seitens des Straßenbaulastträgers Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) konnte keine verbindliche Aussage zu Planungen bzw. zum weiteren regelgerechten Ausbau der B 169 in Gröditz gegeben werden. Die bestehende Verkehrsbelastung und fehlende Linksabbiegespuren waren weitere Gründe für die Entscheidung.

Die verkehrsrechtliche Anordnung für die LSA erfolgte am 18.12.2012 unter der Reg.-Nr./Az: 10303/112.212#2012O00066 an den Straßenbaulastträger LASuV. Die Anlage bleibt zur Überbrückung bis zu einer endgültigen baulichen Umgestaltung des Knotenpunktes in Betrieb. Die Betriebszeit ist auf Grund der Unfallproblematik mit 24 Stunden erforderlich.

*Frage 6:*
*Welche Installationskosten entstehen dem Landkreis durch die Inbetriebnahme der Lichtsignalanlage?*

Die Lichtsignalanlage wurde durch das LASuV als Vertreter der Baulast an Bundes- und Staatsstraßen einschließlich Ausrüstungen und Ausstattungen ohne Kostenbeteiligung durch den Landkreis Meißen errichtet.

*Frage 7:*
*Welche jährlichen Unterhaltskosten entstehen dem Landkreis durch den Betrieb der Lichtsignalanlage?*

Die Unterhaltung und Wartung der Lichtsignalanlage erfolgt durch den Landkreis Meißen (gemäß SächStrG §§ 48 und 50a) mit Mitteln des Bundes. Alle planbaren Kosten (Wartung und Energie) und alle unvorhersehbaren Kosten (z. B. Reparaturen auch im Zusammenhang mit Schadensfällen) werden direkt von der Bundeskasse getragen. Im Zuge der Unterhaltungspflicht des Landkreises werden die anfallenden Kosten direkt über

die Bundeskasse mittels Bewirtschaftungsbefugnis des Landkreises Meißen an Bundesmitteln abgerechnet. Eine Zwischenfinanzierung durch den Landkreis findet somit auch nicht statt. Die monatlichen Wartungskosten mit der Fachfirma belaufen sich auf 90,44 Euro (brutto). Die Bezifferung der Energiekosten ist nicht möglich, da noch keine Abrechnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

Arndt Steinbach